



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

[GGSC] VERFAHRENSINFORMATION

BERLIN, DEN 19.11.2025

Pestizide: EU-Gericht erklärt die routinemäßige Verlängerung von Genehmigungen für rechtswidrig

Klagen der Aurelia-Stiftung betreffend den Wirkstoff Glyphosat und anderer Umweltorganisationen haben Erfolg

Heute hat das Gericht der Europäischen Union in Luxemburg über drei Klagen von Nichtregierungsorganisationen entschieden, die sich gegen die Verlängerung von Genehmigungen für Pestizid-Wirkstoffe wenden.

Das EU-Gericht erklärt damit die umstrittene Praxis der EU-Kommission für rechtswidrig. Diese verlängert die Genehmigung von Pestizid-Wirkstoffen nach dem Ende ihres Geltungszeitraums routinemäßig, wenn sich das Verfahren zur Wiedenzulassung des Wirkstoffs verzögert. Infolge dieser routinemäßigen Verlängerung sind hunderte von Pestiziden weiter im Verkehr und werden verwendet, obwohl die vorgeschriebene Risikoprüfung für die Wiedenzulassung noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die EU-Kommission stützt ihre Verlängerungsentscheidungen auf eine Ausnahmeregelung der EU-Pflanzenschutzverordnung. Das EU-Gericht beanstandet nun die „automatische und systematische“ Verlängerung der Genehmigungen. Die Verlängerung sei vorläufiger Natur und habe Ausnahmecharakter. Insbesondere müsse die Kommission konkret prüfen, ob der Antragssteller zu Verzögerungen im Verfahren beigetragen hat, z.B. durch lückenhafte oder mangelhafte Daten.

[GGSC] vertritt die Aurelia Stiftung im Verfahren gegen die Verlängerung der Genehmigung für Glyphosat (Az: T-565/23). Ebenso hat das EU-Gericht den Klagen der Umweltorganisationen Pollinis France und PAN Europe zu anderen Pestizid-Wirkstoffen stattgegeben (Az: T-94/23 und T-412/22).

An den Verfahren haben ferner Hersteller von Pestiziden (z.B. *Bayer*) und ihre Interessenverbände als Streithelfer auf Seiten der EU-Kommission sowie Vertreter des Europäischen Rates und des EU-Parlaments mitgewirkt.

Aus den heutigen Urteilen folgt, dass Pestizid-Wirkstoffe nach Auslaufen der Genehmigung nicht mehr wie bisher jahrelang weiter auf dem Markt sein dürfen, obwohl sie nicht auf dem aktuellen Stand der



Wissenschaft geprüft sind. Dies trägt dem vom EU-Gericht hervorgehobenen Vorrang des Umwelt- und Gesundheitsschutz gegenüber wirtschaftlichen Interessen Rechnung.

Zum rechtlichen Hintergrund des Verfahrens:

In der EU müssen Pestizid-Wirkstoffe eine strenge Risikoprüfung auf Basis der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchlaufen, bevor sie eine Genehmigung für die Vermarktung und die Verwendung erhalten. An der Risikoprüfung wirken nach EU-Recht insbesondere die EFSA und die EU-Kommission mit. Diese entscheidet schließlich nach Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten über die Genehmigung.

Genehmigte Wirkstoffe müssen regelmäßig auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft überprüft werden. Daher sind Genehmigungen für Pestizid-Wirkstoffe nach EU-Recht immer befristet (maximal 15 Jahre). Dadurch soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig eine aktualisierte Risikoprüfung durchgeführt wird, wenn der Wirkstoff weiter im Verkehr bleiben und verwendet werden soll. Diesen „zyklischen Ansatz“ bestätigt jetzt auch das EU-Gericht.

Der Hersteller muss 3 Jahre vor Ablauf des Genehmigungszeitraums einen Antrag auf Wiederezulassung (Erneuerung der Genehmigung) stellen. Er muss nachweisen, dass der Wirkstoff unschädlich ist. Sämtliche für den Nachweis erforderliche Studien und Daten muss der Hersteller in der Anfangsphase des Verfahrens vorlegen.

Für jeden Schritt der Risikoprüfung und der Entscheidungsfindung sind im EU-Recht genaue Verfahrensfristen festgelegt, damit nach spätestens 3 Jahren über die Wiederezulassung entschieden werden kann. Ohne Wiederezulassung werden der Wirkstoff sowie alle Pflanzenschutzmittel, die diesen enthalten, vom Markt genommen.

Das EU-Gericht bestätigt ausdrücklich die von der Aurelia Stiftung im Verfahren geltend gemachte Bedeutung der Befristung von Pestizid-Genehmigungen. Die Befristung stellt die wiederkehrende Risikoprüfung anhand des aktuellen Erkenntnisstandes sicher.

Die Kommission verstößt systematisch gegen den vom EU-Gericht hervorgehobenen „zyklischen Ansatz“ – vor allem indem sie Genehmigungen verlängert, wenn die vorgeschriebenen Verfahrensfristen um viele Monate oder Jahre worden sind.

Das Gericht bestätigt überdies unsere Auffassung, dass die Kommission genau prüfen muss, ob eine Verzögerung in den Verantwortungsbereich des Herstellers fällt, etwa weil er erst auf Anforderung der Behörden Daten nachgeliefert hat, für deren Auswertung dann längere Zeit benötigt wird. Hersteller dürften nicht durch routinemäßige Verlängerung seitens der Kommission auch nach Ablauf der Verfahrensfristen immer wieder die Gelegenheit bekommen, Daten nachzureichen.



Zum Wirkstoff Glyphosat:

Die Genehmigung für Glyphosat lief im Dezember 2022 aus. In dem 3-jährigen Verfahren zur Wiedergenehmigung (Erneuerung) von Glyphosat (zwischen 2019 und 2022) konnte die erforderliche Risikoprüfung jedoch nicht abgeschlossen werden. Es bestanden noch erhebliche Datenlücken, teils fehlten auch Methoden (Leitlinien), um bestimmte Risiken überhaupt prüfen zu können. Die EU-Kommission verlängerte die Genehmigung zunächst bis Ende 2023, insbesondere um der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) mehr Zeit zu geben für die Auswertung der von den Herstellern nachgelieferten Daten.

Nachdem im Laufe des Jahres 2023 die Risikoprüfung aus Sicht der EU-Kommission abgeschlossen werden konnte, hat diese dem Wirkstoff wieder eine reguläre Genehmigung für weitere 10 Jahre erteilt. In dieser Wiedergenehmigung des Wirkstoffs ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, bestimmte Risiken vertieft untersuchen und ggf. „Risikominderungsmaßnahmen“ treffen. Diese Abwälzung von Aufgaben der Risikoprüfung von der EU-Ebene auf die Mitgliedstaaten ist unseres Erachtens unionsrechtswidrig.

Die gravierendste Auswirkung von Glyphosat ist wahrscheinlich die Beeinträchtigung der Biodiversität durch den breiten Einsatz dieses Totalherbizids auf einem großen Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Nach wie vor existiert jedoch keine anerkannte wissenschaftliche Methode (Leitlinie) zur Bewertung von Auswirkungen des Pestizideinsatzes auf die Biodiversität. Es ist daher völlig ungewiss, ob in den Mitgliedstaaten angemessene Beschränkungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Biodiversität getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund klagen die Aurelia Stiftung und andere Verbände auch gegen diese Wiedergenehmigung von Glyphosat für 10 Jahre bei dem EU-Gericht (Az des Aurelia-Verfahrens: T-578/24).

Auswirkungen der heutigen Urteile des EU-Gerichts:

Das EU-Gericht verwirft die bisherige Praxis der EU-Kommission, Pestizid-Genehmigungen nach Auslaufen ihres Geltungszeitraums bei jedweder Verzögerung im Wiedergenehmigungsverfahren um Jahre – und oft mehrmals – zu verlängern. Die Kommission darf die Genehmigungen nicht mehr routinemäßig verlängern, vielmehr muss sie die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. In dem von der Aurelia Stiftung erstrittenen Urteil macht das Gericht deutlich, dass genau geprüft werden muss, ob der Antragssteller – hier: Glyphosat-Hersteller – durch lückenhafte Daten zu Verzögerungen beigetragen hat.



Die aktuellen Urteile zeigen systematische Fehler der EU-Kommission bei der Anwendung der EU-Zulassungsregeln für Pestizide auf und haben gleichermaßen Bedeutung für hunderte andere Pestizid-Wirkstoffe. Denn ein großer Teil der Pestizide in der EU wird allein aufgrund solcher routinemäßigen und rechtswidrigen Verlängerungsentscheidungen der EU-Kommission vermarktet.

Die EU-Kommission kann Rechtsmittel gegen die heutigen Urteile beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einlegen.

Rückfragen bitte an:

Dr. Achim Willand, [GGSC] Rechtsanwalt und Partner

E-Mail: [willand@ggsc\(dot\)de](mailto:willand@ggsc(dot)de)